

Aufhebung des Placet doch bestehen. Ungarn suchte zwar thörichterweise das Placet 1870 wieder einzuführen, um die Verkündigung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu verhindern, jedoch ohne Erfolg. In der Schweiz beanspruchten viele Kantone dasselbe. In Belgien hat die Verfassung vom J. 1831 die kirchliche Freiheit gewährleistet und damit das Placet beseitigt. Spanien und besonders Italien üben das Placet thatsächlich, obgleich die Concordate es rechtlich beseitigt haben. In Frankreich wurde es unter Napoleon III. in vereinzelten Fällen unter Berufung auf die organischen Artikel geübt; im Allgemeinen jedoch wird es nicht beachtet. In Holland und England ist das Recht des Placet durch Staatsgesetze beseitigt, die Vereinigten Staaten Nordamerica's kennen dasselbe schon seit ihrem Bestehen nicht. Das bayrische Concordat vom J. 1817 hatte zwar die kirchliche Freiheit verkündigt, aber das 1818 veröffentlichte Religionsedict stellte das Placet neben anderen Hoheitsrechten des Staates wieder auf. Bei dieser Unklarheit der Lage sah sich die Regierung veranlaßt, im J. 1870 eigens und ausdrücklich zu verbieten, daß ohne vorheriges Placet das Unfehlbarkeitsdogma verkündigt werde, und dieses Verbot besteht noch heute. Nach Gesetz vom 30. Januar 1862 unterliegen in Württemberg diejenigen kirchlichen Erlasse, welche auch in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, dem Placet, während die Erlasse bezüglich rein geistlicher Dinge der Regierung nur mitgetheilt werden müssen. Für das Großherzogthum Hessen hält der Art. 40 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 das Placet fest, während in Baden dieselben Bestimmungen gelten wie in Württemberg (§ 15 des Gesetzes vom 9. October 1860). Ungefähr das nämliche gilt vom Königreich Sachsen. In Sachsen-Weimar besteht das Placet gesetzlich, wird aber von den geistlichen Behörden nicht beachtet, ohne daß bis jetzt sich daraus Schwierigkeiten ergeben hätten. Braunschweig besitzt infolge der Verfassungsurkunde Pressfreiheit, aber auch ein unbeschränktes Placet. Das tolerante Oldenburg dagegen hat die Forderung des Placet aufgegeben. In Preußen gab Friedrich Wilhelm IV. schon 1841 den Befehl mit Rom frei und verzichtete auf das Placet bezüglich der bischöflichen Erlasse von rein kirchlichem und religiösem Inhalt. Die Verfassungsurkunde sprach sodann die Selbstständigkeit der staatlich anerkannten Religionsgenossenschaften in der Ordnung ihrer Angelegenheiten aus, so daß das Placet folgerichtig nicht gefordert werden kann. Uebrigens dürfte bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen die volle Durchführung des angeblichen Rechtes überall eine Unmöglichkeit sein. (Vgl. außer den Handbüchern des Kirchenrechts besonders C. Tarquini, *Dissertatio de regio placet* [als Anhang zu desselben *Juris ecclesiastici publici institutiones*, Rom. 1862 u. ö.]; Aug. Müller, *De placito regio, dissertatio historico-canonica*, Lovan. 1877; Atten-

hofer, *Das Placetum regium und das hoheitliche Visum in der schweizerischen Diöcese Basel*, im Archiv für kath. Kirchenrecht XVII [1867], 241 ff.; H. Papius, *Zur Gesch. des Placet*, ebd. XVIII [1867], 161 ff.; *Collectiveingabe der bayrischen Bischöfe vom 15. Mai 1871*, ebd. XXVI [1871], p. CXLIV. Für einzelne Punkte s. die Registerbände des Archivs s. v. Placet u. s. w. Als Vertheidiger des Placet ist vor Allem zu nennen van Espen, *Tract. de promulgatione legum ecol.*, P. II sqq. [Opp., ed. Colon. 1777, IV, 2, 132 sqq.] [Marz.]

**Bl and**, zwei protestantische Theologen, Vater und Sohn. 1. Gottlieb Jacob war am 15. November 1751 im württembergischen Städtchen Nürtingen von unbemittelten Eltern geboren. Durch die Unterflügung mehrerer Gönner ward es dem schwächlichen Knaben ermöglicht, sich den Studien zu widmen. In der Absicht, Theologie zu studiren, besuchte er 1771 die Universität Tübingen. Hier erlangte er infolge einer trefflich bestandenen Prüfung und nach öffentlicher Disputation die Magisterwürde und die Stelle eines Repetenten. Im J. 1781 ward er dann Prediger und Professor an der hohen Karlschule zu Stuttgart. Von jetzt an eröffnete Bl and seine Thätigkeit als historischer Schriftsteller in großartigem Maßstabe; bereits 1781 erschien zu Leipzig der I. und 1783 der II. Theil seiner „Geschichte . . . uners protestantischen Lehrbegriffs seit den Zeiten der Reformation bis zur Concordienformel“, ein Werk, welches ihm seine Zukunft sicherstellte. Schon im J. 1784 erhielt er nach Balchs Tode einen Ruf nach Göttingen, welchem er auch folgte. In seinen rüstigen Jahren las Bl and täglich 2—3 Stunden, nicht allein über Kirchengeschichte und Dogmatik, sondern auch über Dogmengeschichte, Symbolik, theologische Encyclopädie. Als später das Alter seine Rechte geltend machte und ihm die Vorträge beschwerlicher wurden, ernannte man ihn 1828 zum Abt des Klosters Bursfelde. Im J. 1830 erhielt er die Würde eines Oberconsistorialrathes. Nach kurzer Krankheit starb Bl and am 31. August 1833, nachdem er 49 Jahre (von 1784—1833) als Professor in Göttingen zum Wohle der studirenden Jugend sowohl als zum Glanze der Universität gewirkt hatte. Am 15. Mai 1831 hatte er sein Professor-Jubiläum gefeiert, jedoch im Stillen. Ein festliches Mahl wurde nicht veranstaltet; jedoch wurden die Stadtarmen gespeist und den Kindern des Waisenhauses, dem der Jubilar seit 43 Jahren als Curator vorgestanden, ein froher Abend bereitet. Von Bl and's Schriften sind noch hervorzuheben: *Fuchs*, Bibliothek der Kirchenversammlungen (Thl. IV von Bl and vollendet und mit einer Vorrede versehen, Leipzig 1784); *Neueste Religionsgeschichte* (nach der Balch'schen) fortgesetzt, Lemgo 1787—1793, 3 Thle.; *Grundriß einer Geschichte der kirchlichen Verfassung, kirchlichen Regierung und des canonischen Rechts* zc., Göttingen 1791; *Einleitung in die theologischen*